

# Vereinsordnung des Kletter- und Boulderverein Leipzig vom 23.02.2026 Stand: 18.05.2026

## **Präambel**

Diese Vereinsordnung regelt den organisatorischen, sportlichen und sozialen Ablauf des Vereinslebens im Kletter- und Boulderverein Leipzig e.V. Sie ergänzt die Satzung, ohne sie zu ersetzen.

Sie soll Orientierung geben, Abläufe vereinheitlichen, die Zusammenarbeit fördern und einen sicheren, respektvollen und motivierenden Rahmen für Kinder, Jugendliche, Trainer und Eltern schaffen.

---

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Diese Vereinsordnung gilt für alle Mitglieder, Eltern, Trainer, Übungsleiter, Funktionsträger sowie für alle Personen, die an Angeboten oder Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Satzung geht dieser Ordnung immer vor.
- (2) Die Satzung des Vereins hat gegenüber dieser Ordnung stets Vorrang.
- (3) Die in dieser Ordnung enthaltenen Regelungen dienen der Organisation und Durchführung des Trainings-, Wettkampf- und allgemeinen Vereinsbetriebs.
- (4) Der Verein richtet sein Handeln nach den in §4 der Satzung festgelegten Grundsätzen, insbesondere nach Toleranz, Fairness, Gleichberechtigung, Kinderschutz, Anti-Diskriminierung, Respekt und Verantwortungsbewusstsein.

---

## **§ 2 Leistungssport**

- (1) Der Leistungssport ist ein eigenständiger Aufgabenbereich des Vereins mit dem Ziel einer langfristigen, altersgerechten und nachhaltigen Entwicklung leistungsorientierter Athlet\*innen im Kletter- und Bouldersport. Er dient der gezielten Förderung sportlich besonders engagierter und leistungsbereiter Kinder und Jugendlicher unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Empfehlungen der zuständigen Landes- und Fachverbände.
- (2) Der Breitensport verfolgt primär die Ziele der allgemeinen sportlichen Entwicklung, Freude an der Bewegung, Gemeinschaft und vielseitiger Grundlagenausbildung ohne vorrangige wettkampforientierte Zielsetzung.

- (3) Der Leistungssport zeichnet sich dagegen aus durch:
- Erhöhte Trainingsintensität
  - Wettkampforientierte Zielsetzung
  - Strukturierte Leistungsentwicklung
  - Verbindliche Trainings- und Wettkampfteilnahme
- (4) Der Leistungssport verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:
- Talentidentifikation
  - Strukturierte Talententwicklung und Talentförderung
  - Langfristige leistungsorientierte sportliche Ausbildung
  - Vorbereitung auf Wettkämpfe
- (5) Die Identifikation von Talenten für den Leistungssport erfolgt anhand von fachlich definierten Kriterien. Kriterien können insbesondere sein:
- Koordinative und athletische Grundfähigkeiten
  - Kletterspezifische Technik- und Bewegungsqualität
  - Belastbarkeit und Trainingsbereitschaft
  - Eigenmotivation und Wettkampfinteresse
  - Soziales Verhalten im Trainingskontext
- (6) Zur Identifikation von Talenten für den Leistungssport können unter anderem folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
- Sichtung innerhalb bestehender Trainingsgruppen
  - Gezielte Sichtungstage
  - Probetrainings
  - Empfehlungen durch Trainer\*innen
  - Ggf. Kooperation mit Schulen, Verbänden oder anderen Organisationen
- (7) Die Aufnahme in den Leistungsbereich erfolgt nach gemeinsamer Entscheidung des im Leistungssportbereich tätigen Trainerteams. Ein Anspruch auf Aufnahme und Teilnahme am Leistungssport besteht nicht.
- (8) Ein Wechsel zwischen beiden Bereichen (Breitensport und Leistungssport) ist grundsätzlich möglich und erfolgt in Abstimmung mit dem Trainerteam. Für eine langfristige Entwicklung wird ein möglichst früher Einstieg in den Leistungssportbereich angestrebt (ab Schuleintritt). Ein späterer Einstieg ist aber grundsätzlich ebenso möglich.
- (9) Die Talententwicklung innerhalb der Leistungsgruppe erfolgt stufenweise und orientiert sich an einer langfristigen Trainingskonzeption und den Empfehlungen der zuständigen Fachverbände. Innerhalb der Leistungsgruppe können hierfür Gruppen eingerichtet werden, die sich nach den Altersklassen der relevanten Wettkampfstrukturen richten. Der Trainingsumfang richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand und Belastungsverträglichkeit.

- (10) Die Übergänge innerhalb des Leistungssportes erfolgen auf der Grundlage:
- Der sportlichen Entwicklung
  - Des Trainingsverhaltens
  - Der Wettkampfteilnahme
  - Persönlicher Reife
- (11) Athlet\*innen im Leistungssport erhalten eine über den Breitensport hinausgehende Förderung. Diese kann insbesondere umfassen:
- Erhöhter Trainingsumfang
  - Individuelle Trainingssteuerung
  - Trainingslager
  - Zusätzliche Trainingsmaßnahmen
- (12) Die Kriterien und Zielsetzungen des Leistungssportes werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.
- (13) Entscheidungen über Aufnahme in den Leistungssport, Gruppeneinteilungen, Übergänge zwischen Entwicklungsstufen und Nichtverlängerung der Zugehörigkeit werden sachlich begründet und den Athlet\*innen und Erziehungsberechtigten transparent kommuniziert.
- 

### **§ 3 Arbeitskreis Sport & Verein**

- (1) Der Arbeitskreis ist ein beratendes Gremium gemäß §25 der Satzung.
- (2) Er besteht aus:
- Vorsitzendem
  - Stellvertretendem Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Leistungssportbeauftragten
  - Breitensportbeauftragten
  - Kinderschutzbeauftragte/r
  - bis zu zwei freiwilligen Vereinsmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- (3) Der Leistungssportbeauftragte und der Breitensportbeauftragte werden aus dem Kreis der im Verein tätigen Trainer gewählt.  
Wahlberechtigt und wählbar sind alle Trainer\*innen, die regelmäßig im jeweiligen Trainingsbetrieb des Vereins tätig sind (Leistungs- und Nachwuchsleistungssport bzw. Breitensport).  
Die Wahl erfolgt durch das Trainerteam für eine Amtszeit von zwei Jahren.  
Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand beruft die gewählte Person. Eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig und zu dokumentieren.
- (5) Der/die Kinderschutzbeauftragte wird unabhängig davon direkt durch den Vorstand berufen.

- (6) Die zwei freiwilligen Vereinsmitglieder werden unabhängig davon direkt durch den Vorstand bestätigt.
- (7) Aufgaben des Arbeitskreises:
- Beratung des Vorstands in sportlichen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Fragen,
  - Vorbereitung und fachliche Begleitung der sportlichen Jahresplanung,
  - Abstimmung zwischen Leistungs- und Breitensport,
  - Empfehlungen zu Verbandszugehörigkeiten gemäß § 3 der Satzung,
  - Begleitung und Unterstützung der Trainerteams,
  - Mitwirkung bei der Organisation von Wettkämpfen, Trainingslagern und sonstigen Vereinsveranstaltungen,
  - Erarbeitung fachlicher Vorschläge aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für den Haushaltsplan, insbesondere im Hinblick auf Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Trainingslager und den Einsatz von Trainern,
  - fachliche Begleitung der Umsetzung des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich; Abweichungen oder zusätzliche Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands,
  - Erarbeitung von fachlichen Vorlagen und Empfehlungen an den Vorstand zur Weiterentwicklung der jeweiligen Bereiche sowie zu möglichen Fördermaßnahmen und Förderanträgen.
- (8) Die finanzielle Verantwortung sowie die Entscheidung über Haushaltsansätze, Mittelverwendung und Budgetfreigaben verbleiben ausschließlich beim Vorstand.
- (9) Die sportliche Entscheidungskompetenz im Trainingsalltag verbleibt beim zuständigen Trainerteam.
- (10) Arbeitsweise:
- Sitzungen mindestens dreimal jährlich oder nach Bedarf
  - Einberufung durch Vorsitzenden, einem der sportlichen Beauftragten oder Kinderschutzbeauftragten
  - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit
  - Protokolle werden in einem für den Arbeitskreis zugänglichen Cloud-Speicher hinterlegt
  - Empfehlungen gehen schriftlich an den Vorstand
- (11) Der Arbeitskreis besitzt **keine Entscheidungs- oder Vertretungsmacht** nach §26 BGB.
-

## § 4 Trainer- und Übungsleitersystem

(1) Der Leistungssportbeauftragte ist insbesondere verantwortlich für:

- Die sportliche Koordination des Leistungs- und Nachwuchsleistungssportes
- Sicherheits- und Materialaufsicht im Leistungssportbereich
- Kooperation mit dem Breitensportbeauftragten
- Die Umsetzung und Weiterentwicklung des Leistungssportkonzeptes im Verein
- Die sportliche Jahresplanung sowie Auswahl der zu besuchenden Wettkämpfe
- Wettkampfbetreuung sowie Koordination der Teilnehmer, Eltern und Trainer bei Wettkämpfen
- Die Zusammenarbeit mit Landes- und Fachverbänden, Stützpunkten und Partnervereinen im Bereich des Leistungssports
- Die Abstimmung mit Trainer\*innen, dem Arbeitskreis Sport & Verein sowie dem Vorstand
- Die Vertretung der Leistungssportinteressen innerhalb des Vereins
- Talentsichtung und Talententwicklung sowie Integration neuer Talente in das (Nachwuchs-)Leistungsstraining
- Die Erarbeitung von Vorschlägen im Leistungssportbereich für den Haushaltsplan

(2) Der Breitensportbeauftragte ist insbesondere verantwortlich für:

- Fachliche Koordination und Weiterentwicklung des Breitensportangebots
- Trainingsplanung im Grund- und Aufbaubereich
- Qualitätssicherung der Trainingsangebote im Breitensportbereich
- Abstimmung der Breitensportgruppen untereinander
- Kommunikation mit den Eltern
- Schnittstelle zwischen Breitensport und (Nachwuchs-)Leistungssport
- Unterstützung und fachliche Begleitung der Trainer\*innen im Breitensport
- Mitwirkung an der sportlichen Jahresplanung
- Integration neuer Kinder in den Trainingsbetrieb
- Sicherheit und Aufsicht
- Die Erarbeitung von Vorschlägen im Breitensportbereich für den Haushaltsplan

(3) Trainer und Übungsleiter sind insbesondere verantwortlich für:

- Durchführung der Trainingsstunden
- Vor- und Nachbereitung
- Eintragung der Anwesenheiten in Spond
- Meldung von Unfällen oder Vorfällen
- mit den jeweiligen sportlichen Beauftragten zusammenarbeiten
- Einhaltung der Kinderschutz- und Datenschutzvorgaben

(4) Trainer besitzen insbesondere folgende Rechte:

- Mitgestaltung des Trainingsbetriebs
- sichere Arbeitsumgebung
- Bereitstellung von Material und Informationen
- Möglichkeit, Fortbildungsvorschläge einzubringen; Teilnahme erfolgt nach Entscheidung des Vorstands unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel

(5) Trainer haben insbesondere folgende Pflichten:

- pünktliche Durchführung der Einheiten
- Teilnahme an Fortbildungen entsprechend den Lizenzanforderungen (in der Regel mindestens alle zwei Jahre; jährliche Fortbildungen nach Möglichkeit und Genehmigung durch den Vorstand)
- Nutzung von Spond zur Kommunikation
- gegenseitiger respektvoller Umgang
- Meldung sicherheitsrelevanter Beobachtungen
- Einhaltung dieser Ordnung

(6) Der Vorstand kann Trainer gemäß §25 der Satzung berufen oder abberufen.

---

## § 5 Trainingsbetrieb

- (1) Die Trainingszeiten werden vom Vorstand in Abstimmung mit den sportlichen Beauftragten festgelegt.
  - (2) Änderungen der Trainingszeiten oder Trainingsorte werden über die vereinsinternen Kommunikationskanäle, insbesondere Spond, bekanntgegeben.
  - (3) Kinder und Jugendliche sollen pünktlich zum Training erscheinen und mit vollständiger Ausrüstung teilnehmen.
  - (4) Abmeldungen vom Training erfolgen möglichst frühzeitig über Spond oder den jeweils vorgesehenen Kommunikationsweg.
  - (5) Die Nutzung von Smartphones während des Trainings ist grundsätzlich nicht vorgesehen und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
  - (6) Trainer dokumentieren die Anwesenheit der Teilnehmenden über Spond oder ein entsprechendes System.
  - (7) Sicherheitsrelevante Aspekte haben im Trainingsbetrieb stets Vorrang vor sportlichen Leistungszielen.
  - (8) Bei Unsicherheiten über den Zustand oder die Verwendbarkeit von Ausrüstung entscheidet der verantwortliche Trainer über deren Einsatz.
  - (9) Der Verein kann zusätzliche Trainingsangebote, Workshops oder interne Prüfungen anbieten.
-

## § 6 Wettkämpfe & Fahrten

- (1) Die Teilnahme an Wettkämpfen dient der sportlichen Entwicklung der Athletinnen und Athleten sowie der Stärkung der Gemeinschaft innerhalb des Vereins.
  - (2) Der Verein unterstützt die Organisation von Wettkampfanmeldungen, Kommunikation mit Veranstaltern sowie die Betreuung der Teilnehmenden.
  - (3) Während Wettkämpfen haben Kinder und Jugendliche den Anweisungen der betreuenden Trainer Folge zu leisten.
  - (4) Eltern können den Verein durch freiwillige Fahrgemeinschaften oder organisatorische Unterstützung bei Wettkämpfen und Veranstaltungen unterstützen.
  - (5) Für gemeinsame Fahrten wird nach Möglichkeit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.
  - (6) Unfälle oder besondere Vorfälle im Zusammenhang mit Wettkämpfen oder Fahrten sind dem Vorstand zeitnah zu melden und zu dokumentieren.
  - (7) Die jeweils gültigen Wettkampffregeln der zuständigen Verbände sind verbindlich einzuhalten.
- 

## §7 An- und Abreise zum Training

- (1) Die An und Abreise der Kinder und Jugendlichen zum Trainingsort erfolgt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
  - (2) Die Aufsichtspflicht des Vereins beginnt mit dem Eintreffen der Teilnehmenden beim vereinbarten Trainingsort sowie der persönlichen Anmeldung beim Trainer und endet mit dem offiziellen Trainingsende.
  - (3) Nach Beendigung des Trainings erfolgt die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person. Sofern Kinder den Heimweg selbstständig antreten dürfen, ist dies zuvor durch die Erziehungsberechtigten festzulegen.
  - (4) Fahrgemeinschaften zwischen Eltern oder die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgen außerhalb der Verantwortung des Vereins.
  - (5) Das Training findet in einer öffentlich zugänglichen Kletter beziehungsweise Boulderanlage statt. Es gelten zusätzlich die jeweils gültigen Nutzungs und Sicherheitsregeln des Anlagenbetreibers.
-

## **§ 8 Regeln für Mitglieder, Eltern**

- (1) Von Mitgliedern und Eltern wird erwartet, dass sie sich im Trainings- und Vereinsbetrieb respektvoll, rücksichtsvoll und kooperativ verhalten.
  - (2) Mitglieder und Eltern beachten insbesondere folgende Grundsätze:
    - pünktliches und zuverlässiges Erscheinen zu Trainings- und Vereinsveranstaltungen,
    - respektvoller Umgang mit anderen Mitgliedern, Trainern und Eltern,
    - Beachtung der Hallen- und Sicherheitsregeln,
    - Unterstützung des Trainingsbetriebs ohne störende Eingriffe in die Trainingsgestaltung,
    - respektvolle Akzeptanz von Entscheidungen der Trainer,
    - Nutzung der vorgesehenen Kommunikationswege des Vereins,
    - Mitteilung relevanter gesundheitlicher Informationen an die Trainer.
  - (3) Während des Trainingsbetriebs sollen Eltern den Trainingsbereich möglichst nicht dauerhaft begleiten, um eine ruhige und konzentrierte Trainingsatmosphäre zu gewährleisten
  - (4) Kritik oder Konflikte sollen sachlich, respektvoll und möglichst im direkten Gespräch mit den verantwortlichen Personen geklärt werden.
- 

## **§ 9 Kommunikation im Verein**

- (1) Die vereinsinterne Kommunikation erfolgt grundsätzlich über die vorgesehenen Kommunikationswege des Vereins, insbesondere E-Mail, Spond oder telefonische Kontaktaufnahme.
  - (2) Andere Messenger-Dienste werden für offizielle Vereinskommunikation grundsätzlich nicht verwendet.
  - (3) In digitalen Gruppen und Kommunikationsplattformen wird ein respektvoller und sachlicher Umgangston erwartet.
  - (4) Beschwerden oder Konflikte sollen zunächst mit dem zuständigen Trainer besprochen werden. Wird keine Lösung gefunden, kann das Anliegen an den zuständigen sportlichen Beauftragten und anschließend an den Vorstand weitergegeben werden.
  - (5) Der Vorstand trifft im Konfliktfall die abschließende Entscheidung.
-

## § 10 PSA & Material

- (1) Persönliche Schutzausrüstung (PSA), die im Trainings- oder Vereinsbetrieb verwendet wird, muss den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Normen und Herstelleranforderungen entsprechen und sich in einem einwandfreien sowie funktionsfähigen Zustand befinden.
  - (2) Trainerinnen und Trainer führen vor jeder Trainingseinheit eine Sichtprüfung der verwendeten sicherheitsrelevanten Ausrüstung durch. Dabei sind die jeweils für das betreffende Material gültigen vereinsinternen Arbeitsanweisungen zu beachten.
  - (3) Ausrüstung, bei der sicherheitsrelevante Mängel, Beschädigungen oder Zweifel an der Funktionsfähigkeit festgestellt werden, ist unverzüglich aus dem Trainingsbetrieb auszuschließen. Die Trainer sind berechtigt und verpflichtet, entsprechendes Material nicht zur Nutzung zuzulassen.
  - (4) Für privat verwendete Ausrüstung von Mitgliedern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für deren ordnungsgemäßen Zustand und die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen.
  - (5) Der Verein führt für sicherheitsrelevante Ausrüstung interne Arbeitsanweisungen zur Kontrolle, Nutzung und zum Umgang mit PSA. Diese Arbeitsanweisungen sind von allen am Trainingsbetrieb beteiligten Personen verbindlich einzuhalten.
  - (6) Im Trainingsbetrieb darf grundsätzlich nur vereinseigenes Material verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind privat genutzte Klettergurte der Athlet\*innen, sofern diese den einschlägigen Normen entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
  - (7) Sollte vereinseigenes Material nicht in ausreichender Menge vorhanden sein oder für bestimmte Trainingszwecke nicht zur Verfügung stehen, kann geeignetes Material ausgeliehen oder vorübergehend verwendet werden.
  - (8) Bei ausgeliehenem oder extern bereitgestelltem Material ist vor der ersten Verwendung im Trainingsbetrieb des Vereins eine ausführliche Sichtprüfung sowie eine operative Funktionsprüfung durch eine hierzu befugte Person durchzuführen.
  - (9) Auch für ausgeliehenes Material gelten uneingeschränkt die PSA-Arbeitsanweisungen des Vereins. Die Prüfungen sind dabei besonders sorgfältig durchzuführen.
  - (10) Material, das den Sicherheitsanforderungen nicht entspricht oder Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand aufweist, darf im Trainingsbetrieb nicht verwendet werden.
  - (11) Kletterschuhe, Chalkbags sowie vergleichbare nicht sicherheitsrelevante Ausrüstungsgegenstände gelten nicht als persönliche Schutzausrüstung im Sinne der einschlägigen Normen. Ihre Nutzung ist im Trainingsbetrieb zulässig. Sie sollten sich jedoch in einem ordnungsgemäßen und hygienisch einwandfreien Zustand befinden, sodass eine sichere und störungsfreie Durchführung des Trainings gewährleistet ist.
-

## **§ 11 Sicherheit & Notfallmanagement**

- (1) Die Sicherheit der Teilnehmenden hat im gesamten Trainings- und Vereinsbetrieb oberste Priorität.
  - (2) Trainer sind berechtigt, Trainingseinheiten aus Sicherheitsgründen jederzeit zu unterbrechen oder abzubrechen.
  - (3) Unfälle oder sicherheitsrelevante Vorfälle sind zu dokumentieren und dem Vorstand zeitnah zu melden. Hierfür ist der vom Verein bereitgestellte Vordruck bzw. das Unfallbuch zu verwenden. Die Eintragungen sind vollständig und nachvollziehbar auszufüllen. Das Dokument ist den Erziehungsberechtigten zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen und anschließend dem Vorstand zur weiteren Bearbeitung auszuhändigen.
  - (4) Eltern oder Erziehungsberechtigte werden bei relevanten Vorfällen möglichst zeitnah informiert.
  - (5) Die Bestimmungen der Kinderschutzordnung des Vereins bleiben hiervon unberührt.
- 

## **§ 12 Alkohol, Drogen & Aufsichtspflicht**

- (1) Der Konsum von Alkohol oder Drogen ist während des Trainings- und Vereinsbetriebs grundsätzlich untersagt.
  - (2) Eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten unter dem Einfluss von Alkohol, illegalen Drogen oder vergleichbaren Substanzen ist nicht zulässig. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.
  - (3) Trainer melden entsprechende Verdachtsfälle oder Auffälligkeiten an den Vorstand.
  - (4) Die Aufsichtspflicht des Vereins erstreckt sich ausschließlich auf die Dauer der jeweiligen Vereinsaktivität.
- 

## **§ 13 Fotos, Medien & Außendarstellung**

- (1) Die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos oder Videos im Vereinskontext erfolgt nur im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Einwilligungen.
  - (2) Trainer und Verantwortliche berücksichtigen dabei die Vorgaben der Datenschutzordnung des Vereins.
  - (3) Eltern sollen keine Gruppenfotos oder Videos aus dem Trainingsbetrieb veröffentlichen, ohne dass die Zustimmung aller betroffenen Personen vorliegt.
  - (4) Offizielle Beiträge in sozialen Medien erfolgen grundsätzlich ausschließlich über die offiziellen Kanäle des Vereins. Mitglieder dürfen eigene Beiträge zu ihren sportlichen Aktivitäten veröffentlichen und dabei Vereinskanäle verlinken, sofern keine Rechte Dritter verletzt werden und der Beitrag dem Ansehen des Vereins nicht schadet.
-

## § 14 Ordnungsverfahren

- (1) Bei kleineren Regelverstößen erfolgt zunächst ein klärendes Gespräch mit den beteiligten Personen.
  - (2) Bei wiederholten oder schwereren Verstößen kann ein schriftlicher Hinweis oder Verweis ausgesprochen werden.
  - (3) In schwerwiegenden Fällen entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen gemäß §13 der Satzung.
- 

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann die Vereinsordnung erlassen, ändern und aufheben. Die Mitglieder sind über den Erlass, Änderung bzw. Aufhebung in Textform zu informieren.
- 

im Original unterzeichnet

Leipzig, 18.05.2026

Für den Vorstand